# I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 656/75 DES RATES

**vom 4. März 1975**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich des bei der Tarifierung bestimmter Käsesorten anzuwendenden Umrechnungskurses**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeine Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/74 [2], bestimmt, daß die Rechnungseinheit, die bei bestimmten spezifischen Zollsätzen verwendet wird oder die als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient, einen Wert von 0,88867088 g Feingold hat.

Die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [4], gestattet es, Maßnahmen zu ergreifen, die von dem Grundsatz der Verwendung der Parität für die Umrechnung einer Währung in eine andere abweichen. Gemäß diesen Vorschriften sind repräsentative Kurse im landwirtschaftlichen Bereich festgesetzt worden.

Weicht der für die Umrechnung einer Währung in eine andere verwendete Umrechnungskurs von diesen Kursen ab, so kann dies zu Verzerrungen im Handel und in den Mitgliedstaaten zu einer unterschiedlichen Tarifierung der Erzeugnisse führen.

Die Lage ist besonders schwierig bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs. Es empfiehlt sich daher, auf diese Erzeugnisse den gemäß der Verordnung Nr. 129 festgesetzten Umrechnungskurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert:

1. Bei der Tarifnummer 04.04

   — wird nach den Worten „Käse und Quark" die Fußnote „(a)" angebracht;

   — werden bei dem vertragsmäßigen Zollsatz in Spalte 4 die Fußnoten „(a)" durch die Fußnoten „(c)" ersetzt.

2. am Schluß der Seite betreffend die Tarifnummer 04.04:

   — wird die bisherige Fußnote (a) Fußnote (c);

   — wird folgende Fußnote eingefügt:

   „(a) Der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I der re-

---

(1) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 1. 11. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

präsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62)."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. A. CLINTON